

**Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Weingarten über Leistungsbezüge  
sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren  
sowie Mitglieder von Leitungsgremien  
vom 14. März 2018**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 der Leistungsbezügeverordnung (LBVO) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 11 bis 14 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 14. März 2018 die folgende Richtlinie beschlossen:

**Präambel**

Die Pädagogische Hochschule Weingarten strebt eine hohe Qualität in Forschung, Lehre und Weiterbildung an, mit der sie zum nationalen und internationalen Bildungsdiskurs beiträgt. Das Ziel der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist es, sich weiter zu einer exzellenten bildungswissenschaftlichen Hochschule mit breitem Spektrum zu entwickeln. Diese Positionierung soll durch eine gezielte Berufungspolitik sichergestellt werden. Die Pädagogische Hochschule Weingarten erwartet deshalb von ihren Professorinnen und Professoren, dass sie

- Forschungsleistungen von nationalem oder internationalem Rang erbringen,
- in der Lehre hohen Ansprüchen genügen,
- den aktuellen forschungsbasierten Wissenstand vermitteln,
- sich an der Weiterbildung beteiligen,
- in allen relevanten Bereichen der akademischen Selbstverwaltung mitwirken.

Die Erfüllung der Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren nach § 46 Abs. 1 LHG entsprechend den vorstehenden grundlegenden Anforderungen ist durch das Grundgehalt grundsätzlich abgegolten.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie regelt das Nähere zur Vergabe von

1. Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG), insbesondere zur Befristung, zum Widerruf, zur Ruhegehaltfähigkeit sowie den Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe,
  - aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
  - für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung sowie

- für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, an Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W1, W2 und W3;
2. Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesG an Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W1, W 2 und W 3;
  3. Zulagen an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Juniordozentinnen und Juniordozenten

## **§ 2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen**

- (1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können einmalige oder monatliche Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin bzw. einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibeleistungsbezüge). Dabei kann eine Verknüpfung mit Zielvereinbarungen erfolgen. Monatliche Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet oder unbefristet zugesagt werden. Bei unbefristeten Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (2) Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.
- (3) Bleibeleistungsbezüge werden nur gewährt, wenn die Professorin bzw. der Professor das Einstellungsangebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Dienstherrn oder eines anderen Arbeitgebers in Schriftform vorlegt.
- (4) Bei Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen handelt es sich um eine eigenständige Form der Leistungshonorierung, die nicht in die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß § 3 eingreift. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sollen bei einer Gesamtschau der gewährten Leistungsbezüge nach § 3 berücksichtigt werden.
- (5) Zuständig für die Vergabe der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge ist das Rektorat.

## **§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung**

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre an der Hochschule erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesG gewährt werden. Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Hochschule ausgeübt werden oder diese ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und die Nebentätigkeiten unentgeltlich ausgeübt werden.
- (2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch
  - Vorträge von nationaler und internationaler Bedeutung
  - Veröffentlichung von mehreren Aufsätzen in Peer-Review-Zeitschriften oder in referierten Sammelbänden

- Monographien in renommierten Verlagen
  - Herausgabe und Gutachterfähigkeit bei renommierten Zeitschriften
  - Patente und Transferleistungen
  - erfolgreiche Drittmittelwerbungen
  - Preise und Ehrungen für exzellente Forschung
  - Koordinatoren-/Sprecherfunktion von Forschungsverbundprojekten und Nachwuchskollegs
  - herausragende Ergebnisse bei Forschungsevaluationen
  - Fachgutachterfähigkeit für renommierte Institutionen, Mitwirkung in Gremien der Wissenschaftsorganisationen, Leitung wissenschaftlicher Gesellschaften
  - Internationalisierung, nachgewiesen durch mehrere Publikationen, Vorträge bei Symposien / Tagungen oder Mitwirkung in Forschungsprojekten jeweils im internationalen Kontext bzw. mit internationalen Kooperationspartnern
- (3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch
- herausragende Ergebnisse bei Lehrevaluationen
  - Preise und Ehrungen für herausragende Lehre
  - Übererfüllung des Lehrdeputats ohne Ausgleich
  - nachhaltige Innovationen in der Lehre
  - Entwicklung neuer Curricula
  - engagierte Mitwirkung bei der Erreichung der inhaltlichen und strukturellen Ziele der Hochschule
  - überdurchschnittliche Inanspruchnahme in der lehr- und prüfungsbezogenen Tätigkeit
  - erfolgreiche Drittmittelwerbungen
  - Kooperationen
  - Internationalisierung
- (4) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden durch
- besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weiterführenden wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationen (z.B. Habilitationen)
  - Entwicklung und Durchführung besonderer Formen der Nachwuchsbetreuung
- (5) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden durch
- besonders aufwändige Entwicklung nachhaltiger und für das Aufgabenspektrum der Hochschule wichtiger Weiterbildungsangebote
  - umfangreiche, über die Lehrverpflichtung hinausgehende, unentgeltliche Lehrtätigkeit in der Weiterbildung
  - Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
  - mit der Weiterbildung für die Hochschule erzielte besonders hohe Einnahmen
- (6) Besondere Leistungen in der Kunst (§ 3 Abs. 4 LBVO) können insbesondere nachgewiesen werden durch
- innovative und besonders anerkannte künstlerische Entwicklungsvorhaben und Projekte
  - herausragende künstlerische Leistungen
  - besondere Erfolge in der künstlerischen Praxis
  - überregional beachtete Ausstellungen, Aufführungen, Konzerttätigkeiten, digitale Veröffentlichungen
  - verliehene nationale oder internationale Preise, Auszeichnungen oder Ehrungen
  - Drittmittelwerbungen in nicht geringem Umfang
- (7) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden in der Regel nach einem Stufenmodell gewährt (Leistungsstufen 1 bis 4). Die erstmalige Vergabe einer neuen Leistungsstufe wird auf drei Jahre be-

fristet. Danach kann diese nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden oder wegfallen. Die einzelnen Stufen bedeuten:

Leistungsstufe 1: Besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die üblicherweise zu erwartenden Leistungen von Professorinnen bzw. Professoren hinausgehen. Ferner erkennbares Engagement für die Hochschule oder Mitwirkung in deren Selbstverwaltung, solange dies nicht gesondert honoriert wird.

Diese Stufe entspricht 200,00 € monatlich.

Leistungsstufe 2: Weitere besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung. Ferner starkes Engagement für die Hochschule oder engagierte Mitwirkung in deren Selbstverwaltung, solange dies nicht gesondert honoriert wird.

Diese Stufe entspricht weiteren 200,00 € monatlich.

Leistungsstufe 3: Besondere überregional oder bundesweit gewürdigte Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung von hohen Standards oder herausragender Bedeutung. Ferner besonders starkes Engagement für die Hochschule und engagierte Mitwirkung in deren Selbstverwaltung, solange dies nicht gesondert honoriert wird.

Diese Stufe entspricht weiteren 250,00 € monatlich.

Leistungsstufe 4: Herausragende, international beachtete und maßgebliche Beiträge in Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung oder Weiterbildung von herausragenden Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern von internationaler oder interdisziplinärer Reputation. Ferner herausragendes Engagement für die Hochschule und sehr engagierte Mitwirkung in deren Selbstverwaltung, solange dies nicht gesondert honoriert).

Diese Stufe entspricht weiteren 250,00 € monatlich.

In Ausnahmefällen können Spitzenwissenschaftlerinnen bzw. Spitzenwissenschaftlern Leistungsbezüge gewährt werden, die über Leistungsstufe 4 liegen.

- (8) Die Vergabe von Leistungsbezügen nach dem Stufenmodell verläuft stufenweise, d.h., die Gewährung von Zulagen einer höheren Stufe setzt in der Regel die vorherige Gewährung von Zulagen der nächstniedrigen Stufe voraus.
- (9) Zuständig für die Vergabe und den Widerruf von Leistungsbezügen ist das Rektorat nach Anhörung des zuständigen Dekanats. Die Entscheidung über Leistungsbezüge für nebenamtliche Mitglieder des Rektorats erfolgt im Benehmen mit dem Personalausschuss des Hochschulrates.
- (10) Die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen erfolgt zweimal jährlich. Anträge können grundsätzlich frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren an der Hochschule gestellt werden. Gleichgültig, ob einem Antrag auf Leistungsbezüge seitens des Rektorates stattgegeben oder dieser abgelehnt wurde, ist eine erneute Antragstellung grundsätzlich frühestens nach weiteren drei Jahren möglich.
- (11) Schriftliche Anträge auf Gewährung von Leistungsbezügen (Formular Anlage 1) sind dem zuständigen Dekanat bis zum 31.03. oder 30.09. vorzulegen (Ausschlussfrist). Nebenamtliche Mitglieder des Rektorats und der Dekanate reichen ihre Anträge jedoch unmittelbar bei der Rektorin bzw. dem Rektor ein. Dem Antrag ist ein teilformalisierter Selbstbericht nach Maßgabe des vorstehenden Kriterienkataloges (Formular Anlage 2) beizufügen, der die Leistungen der letzten drei Jahre beschreibt. Nachweise, die als Beleg der Erbringung besonderer Leistungen dienen können, sind dem Antrag beizufügen.

- (12) Das Dekanat soll den Antrag zusammen mit seiner Stellungnahme bis zum Schluss des Folgemonats dem Rektorat zuleiten. Das Rektorat soll Leistungsbezüge mit Wirkung vom 1. Juli oder 1. Januar zusprechen.
- (13) Bei der Vergabe von Leistungsbezügen orientiert sich das Rektorat an folgender Stufenverteilung (Angabe in %: Anteile an den mit W2 / W3 besetzten Professurstellen der Hochschule):

W2/W3	Grundgehalt			10 %
W2/W3	Grundgehalt	+ Leistungsstufe 1	200,00 €	bis 40 %
W2/W3	Grundgehalt	+ Leistungsstufen 1+ 2	400,00 €	bis 35 %
W2/W3	Grundgehalt	+ Leistungsstufen 1 - 3	650,00 €	bis 10 %
W2/W3	Grundgehalt	+ Leistungsstufen 1 - 4	900,00 €	bis 5 %
W2/W3	Grundgehalt	+ Spitzenzuschuss	900,00 € + X	bis 2 %

- (14) In besonderen Einzelfällen, die von herausragender Bedeutung für die Hochschule sind, können Leistungen mit einer Einmalzahlung prämiert werden. Die Höhe des Betrages muss in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen und soll 5.000,00 € nicht überschreiten.
- (15) Befristete und unbefristete Leistungsbezüge werden widerrufen, wenn aus von einer Professorin bzw. einem Professor zu vertretenden Gründen die honorierten Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maße erbracht werden.
- (16) Die Ruhegehaltsfähigkeit der Leistungsbezüge richtet sich nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 und Abs. 6 LBesGBW iVm § 6 LBVO.

#### **§ 4 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung**

- (1) Funktionsleistungsbezüge nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LBVO erhalten
- die Leiterin / der Leiter des Praxisamtes 250,00 € monatlich
  - die / der stellvertretende Leiterin / Leiter des Praxisamtes 125,00 € monatlich
  - die Leiterin / der Leiter des Prüfungsamtes 250,00 € monatlich
  - die Gleichstellungsbeauftragte 250,00 € monatlich

Stehen den genannten Personen Ermäßigungen des Lehrdeputats zu, erhöhen sich die vorgenannten Funktionsleistungsbezüge um 50,00 € für jede SWS nicht beanspruchter Deputatsermäßigung. Die Gewährung der Funktionsleistungsbezüge erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

- (2) Zuständig für die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen an die Mitglieder des Rektorats und der Dekanate ist der Personalausschuss des Hochschulrates.
- (3) Das Rektorat unterbreitet dem Personalausschuss des Hochschulrats Vorschläge für die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen an die Mitglieder der Dekanate. Der Personalausschuss ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

## **§ 5 Forschungs- und Lehrzulage**

- (1) Professorinnen bzw. Professoren in der Bundesbesoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 60 LBesG gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die hochschulrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln Dritter sind zu berücksichtigen.
- (2) Ein besonderes Landesinteresse im Sinne von § 60 Abs. 2 LBesG für die Überschreitung der Obergrenze nach Satz 1 dieser Vorschrift liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben für die Forschung, Lehre, Weiterbildung, Entwicklung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder den Technologietransfer der Hochschule von herausragender Bedeutung ist.
- (3) Über die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet das Rektorat nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 7 Zulagen für Juniorprofessorinnen/-professoren sowie Junior-/Hochschuldozentinnen und Junior-/Hochschuldozenten**

- (1) Die Zulagen für Juniorprofessorinnen/-professoren sowie Junior-/Hochschuldozentinnen und Junior-/Hochschuldozenten (§§ 58, 59 LBesG) werden durch das Rektorat auf der Grundlage von Zielvereinbarungen vergeben.
- (2) Für die Definition der besonderen Leistungen und das Vergabeverfahren gilt § 3 entsprechend.

## **§ 8 Häufung, Verhältnismäßigkeit, Kappung**

- (1) Leistungsbezüge nach den §§ 2 bis 4 können nebeneinander gewährt werden, jedoch nicht für hauptamtliche Rektorsmitglieder. Eine Häufung von Leistungsbezügen aus § 4 ist nicht möglich. Die Vergabe von Leistungsbezügen orientiert sich an dem Grundsatz, dass für ein und dieselbe Leistung nicht mehrere Leistungsbezüge bezogen werden können.
- (2) Bei der Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten. So sollen die einer Professorin bzw. einem Professor gewährten laufenden Leistungsbezüge nach §§ 2 bis 4 Abs. 1 in der Regel die Differenz zwischen einer monatlichen Besoldung nach W3 und B5 des Landesbesoldungsgesetzes nicht überschreiten. Bei Mitgliedern der Dekanate sind in diese Deckelung auch die von dem Hochschulrat gewährten Funktionsleistungsbezüge für die Wahrnehmung eines Dekanatsamtes einbezogen. Ausnahmen können geboten sein, wenn es darum geht, die Abwanderung einer Professorin bzw. eines Professors von europaweitem (über Bodensee-Anrainerstaaten hinausgehendem) oder internationalem Ruf zu verhindern.

## **§ 9 Erfüllung des Gleichstellungsauftrages**

- (1) Das Rektorat berücksichtigt bei der Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen den Gleichstellungsauftrag und gewährleistet so die Chancengleichheit von Männern und Frauen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 LBVO).

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält jeweils im Februar eines Jahres eine anonymisierte, geschlechterorientierte Übersicht der von dem Rektorat zu den vorangegangenen Stichtagen 1. Juli und 1. Januar gewährten Leistungsbezügen und Zulagen.

## **§ 10 Schriftform**

Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen und über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen bedürfen der Schriftform. Verfahren und Vergabe sind aktenkundig zu machen und zentral zu erfassen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhalten eine schriftliche Entscheidungsmitteilung durch das Rektorat; im Falle der Ablehnung eines Antrages mit Begründung. Auf Wunsch wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine ablehnende Entscheidung in einem Gespräch erläutert.

## **§ 11 Vergaberahmen**

- (1) Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach dieser Richtlinie können nur innerhalb des für diese Bezüge und Zulagen zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden. Der Vergaberahmen für Zulagen an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist von dem für diese Richtlinie relevanten Vergaberahmen für W2- und W3-Professuren unabhängig.
- (2) Das Rektorat übermittelt dem Senat jeweils im Februar eines Jahres eine anonymisierte, geschlechterorientierte Übersicht der von dem Rektorat zu den vorangegangenen Stichtagen 1. Juli und 1. Januar gewährten Leistungsbezügen und Zulagen. Die Übersicht informiert in aggregierter Form,
  - welche Arten von Leistungsbezügen jeweils in welchem Volumen vergeben wurden und welchen Anteil diese im Vergleich zu den ebenfalls nach Besoldungsgruppen gegliederten Grundgehältern haben,
  - wie hoch die ruhegehaltfähigen bzw. - bei Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis - die zusatzversorgungspflichtigen Leistungsbezüge und Zulagen sind und wie hoch die Leistungsbezüge sind, die noch ruhegehaltfähig werden können.

## **§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Richtlinie tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Weingarten über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder von Leitungsgremien vom 1. September 2016 mit folgender Maßgabe außer Kraft:

Für (Funktions-)Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen, die aufgrund der Richtlinie vom 22. Dezember 2008 des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Leistungsbezüge sowie die durch Beschluss des Rektorats vom 10. Dezember 2009 erlassenen Regelungen gem. § 9 Abs. 1 LBVO schriftlich zugesagt wurden und deren Gewährungszeitraum zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie andauert, werden die folgenden Übergangsregelungen getroffen:

- Professorinnen und Professoren, welchen Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge zugesagt wurden, erhalten diese in der Höhe des derzeitigen - ggf. aufgrund der Reform der W-Besoldung umgewidmeten - monatlichen Betrages für den bewilligten Zeitraum fortbezahlt. Etwaige schriftliche Zusagen zu Dynamik und Ruhegehaltstfähigkeit haben weiter Bestand.

- Professorinnen und Professoren, welche die Leitung oder die stellvertretende Leitung des Praxisamtes, des Prüfungsamtes oder des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten innehaben, erhalten die zugesagten Funktionsleistungsbezüge in der Höhe des derzeitigen - ggf. aufgrund der Reform der W-Besoldung umgewidmeten - monatlichen Betrages für die Zeit der weiteren Amtswahrnehmung fortbezahlt.
- Funktionsleistungsbezüge, welche bisher für die Leitung eines Studiengangs oder eines Forschungszentrums gewährt wurden, werden in Anerkennung der besonderen Leistungen der Empfängerin bzw. des Empfängers in die Leistungsstufen nach der vorliegenden Richtlinie in der Höhe des derzeitigen - ggf. aufgrund der Reform der W-Besoldung umgewidmeten - monatlichen Betrages überführt und zwar mit einer Laufzeit bis zum 30. September 2019 (bzgl. Studiengangleitung) bzw. 31. Oktober 2019 (bzgl. Leitung eines Forschungszentrums). Bei dieser Umwidmung kann eine Teilgewährung von Stufenbeträgen erfolgen.
- Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst oder Nachwuchsförderung, die aufgrund der Richtlinien vom 22. Dezember 2008 des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Leistungsbezüge sowie die durch Beschluss des Rektorats vom 10. Dezember 2009 erlassenen Regelungen gem. § 9 Abs. 1 LBVO gewährt wurden, werden in der Höhe des derzeitigen - ggf. aufgrund der Reform der W-Besoldung umgewidmeten - monatlichen Betrages für den bewilligten Zeitraum fortbezahlt.

Weingarten, 14. März 2018

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp  
(Rektor)